

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für einen Antrag der Grüngas GmbH Arnschwang auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Arnschwang; Az.8711.1-17-7

I. Allgemeines

Die Grüngas GmbH betreibt am Standort Im Gewerbegebiet 8 in 93473 Arnschwang eine Biogasanlage bestehend aus einer Biogaserzeugungsanlage, einer Biogasaufbereitungsanlage und vier BHKW zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme. Die Biogasanlage ist mit einer Produktionskapazität von ca. 18 Mio. Nm³ Biogas und einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 11.650 kW immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Anlage soll um zwei Biogasaufbereitungsanlagen (BGAA) erweitert sowie verschiedene andere Anlagenteile ergänzt bzw. ausgetauscht werden. Im Übrigen wird auf die Angaben in der beigefügten Anlage Nr. 14 der Antragsunterlage verwiesen.

II. UVP-Vorprüfungs-Pflicht

Vorliegend bestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung, da oben bezeichnetes Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, wobei in Spalte 2 der Buchstabe A enthalten ist, vgl. Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG.

III. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG.

Die danach durchzuführende überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

Dieser Entscheidung liegen insbesondere nachfolgende Angaben und Stellungnahmen zu Grunde: Beigefügte Anlage Nr.14 der Antragsunterlage (Untersuchungsbericht; Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung), Stellungnahme Sachgebiet 50 – technischer Umweltschutz, Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham, Stellungnahme Landratsamt Cham – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Stellungnahme Landratsamt Cham – untere Naturschutzbehörde.

Die mit der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben beauftragte Hoock & Partner Sachverständigen PartG mbB kommt in ihrer Zusammenfassung der Bewertung und Begründung der Entscheidung zu folgendem Ergebnis: Durch die beantragte Nutzung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, bestehende oder zugelassene Nutzungen und/oder die menschliche Gesundheit zu erwarten. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird somit nicht begründet. Insoweit darf auf die beigefügte ausführliche Anlage Nr. 14 der Antragsunterlage verwiesen werden.

Das Sachgebiet 50 – technischer Umweltschutz kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist keine vollumfängliche UVP erforderlich.“

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Cham kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Gegen die in den vorliegenden Unterlagen aufgeführten Maßnahmen bzw. baulichen Vorhaben bestehen von Seiten des AELF Cham keine Einwände.“

Das Landratsamt Cham – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Aus Sicht der Fachkundigen Stelle (Wasserwirtschaft / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) bestehen zu dem Vorhaben keine Einwände. Den Beschreibungen des Untersuchungsberichtes (Umweltverträglichkeitsprüfung) zum Punkt Wasser wird zugestimmt.“

Das Landratsamt Cham – untere Naturschutzbehörde kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Mit dem vorgelegten Untersuchungsbericht werden Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG vorgelegt. Folgende naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter werden behandelt: Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser. Im Bearbeitungsradius von 1 km liegt das FFH-Gebiet „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“, das Vogelschutzgebiet „Regentalau und Chambtal mit Röhelseeweihergebiet“ und verschiedenen Biotopstrukturen wie z. B. der Chamb, Hecken, Feldgehölze u. ä. Südöstlich des Vorhabens im FFH-Gebiet werden mehrere Flächen als extensives Grünland im Vertragsnaturschutzprogramm gefördert. Der, weiter südöstlich verlaufende Chamb ist als Lebensraumtyp 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe zu bewerten. In den Wiesen südöstlich des Vorhabens sind mehrere ASK Punkte u. a. mit verschiedenen Wiesenbrütern vorhanden, die Daten sind meist älteren Datums. Der Bereich ist als Wiesenbrütergebiet erfasst.“

Gemäß dem Untersuchungsbericht sind schädliche Auswirkungen durch die Erweiterung unwahrscheinlich, da die Grenzwerte für Emissionen luftfremder Stoffe weit unterschritten werden. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht gesehen. Dieser Einschätzung kann aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.“

Ferner ergeben sich aus den übrigen eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen keine entgegenstehenden Anhaltspunkte, die eine anderslautende Entscheidung begründen könnten.

Auch die abschließende und zusammenfassende überschlägige Prüfung der Genehmigungsbehörde, nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG, kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 55.1 Rechtsfragen Umwelt, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg eingeholt werden.